

c. 13 die Anstellung von Klerikern in einer fremden Diözese (*litterae commendaticiae*), c. 14 den Kirchenzehnt, c. 15 die Eisenprobe und c. 16 eine Kleiderſitte. Es ſcheint ſich danach um ein in ſich geſchloſſenes kirchliches Geſetzgebungswerk zu handeln, und man würde -- mit Rückſicht auf die Ausdrücke in der Nationalſprache in c. 3 und 16 -- zuerſt an eine norwegiſche Provinzialſynode denken, wenn nicht die c. 4 und 9 *auctoritate apostolica* erlaſſen wären, was doch eigentlich nur im Munde eines Papſtes am Platze iſt. Betrachtet man aber die *Canones*, welche inhaltlich wohlbekannte, ſeit der Reformzeit oft genug wiederholte Grundſätze (Investiturverbot, Zölibat, Biſchofswahl) verkünden, etwas genauer, ſo entdeckt man in dem Wortlaut von mehreren von ihnen (c. 2—6, 14, 15) ſtellenweiſe enge wörtliche Berührung mit bekannten kanoniſtiſchen Texten, während andere (c. 7—9, 12, 13) wenigſtens ſachlich Forderungen des damals geltenden Kirchenrechts umſchreiben, ohne daß mir die wörtliche Vorlage aufzufinden gelungen wäre.

Im einzelnen iſt es nun -- wie in der Ausgabe durch Kleinrudrud nachgewieſen --- leicht feſtzuſtellen, daß das Dekret Gratians die Quelle für den Verfaſſer der *Canones* geweſen iſt. Er iſt bei ſeiner Arbeit aber nicht ſo vorgegangen, daß er aus dem großen, von Gratian aufgeſtapelten Vorrat kanoniſtiſcher Belegſtellen einige für ſeine Abſichten paſſende ausgewählt hätte, ſondern er hat bei mehreren ſeiner *Canones* jeden einzelnen aus verſchiedenen Kapiteln Gratians zuſammenkompiliert. Dabei hat er ſich bemüht, ſeine Vorlagen zu modernifiern und ſie auf den neuſten Stand des Kirchenrechts, auch des partiſkularen für Norwegen gültigen, zu bringen, ein Verfahren, das lebhaft an die berückſichtigten Fäliſcher des 9. Jahrhunderts erinnert. So iſt unſer c. 2 aus fünf Kapiteln bei Gratian, C. XVI q. 7 c. 32, 31, 30, 35 und 36 zuſammengeſetzt. Die beiden erſten davon ſtammen von der 9. Synode von Toledo (655). Es heißt in der Vorlage, daß ein Kirchengründer, der Veruntreuungen des von ihm geſtifteten Kirchengutes rügen will, den Tatbeſtand dem Biſchof und in nächſter Inſtanz dem Erzbischof zu melden hat. *Si autem metropolitanus talia gerat, regis haec auribus intimare non differant* (c. 31 C. XVI q. 7): die letzte Inſtanz iſt alſo -- oder war im Weſtgotenreiche -- der König. Dieſe Stelle wird in unſerem